

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen



Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverbände



Diözesan-
Caritasverbände



Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband
Landesverband



Deutsches Rotes Kreuz
Landesverbände



Diakonische Werke
Landesverbände



Jüdische
Kultusgemeinden
Landesverbände



Stellungnahme zum Gleichstellungsgesetz (BGG - NRW)

Kontakt/Nachfragen:

Dr. Jörg Steinhausen (Vorsitzender)
Gerhard Schulte (Koordinator)
Loher Straße 7 - 42283 Wuppertal
Tel. (02 02) 28 22-424 - Fax (02 02) 28 22-490
E-mail: lag@paritaet-nrw.org

Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW begrüßt die Initiative des Landes, ein eigenes Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderungen in NRW zu schaffen. Ein Landesgleichstellungsgesetz ist ein weiterer Baustein bei der Umsetzung des Diskriminierungsverbotes aus Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze ergänzt die Landesregierung das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen der Bundesregierung und leistet damit einen entscheidenden Beitrag zur Umsetzung des Benachteiligungsverbotes im Grundgesetz.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf basiert auf Beratungen einer Arbeitsgruppe, die 1998 eingesetzt und innerhalb von drei Jahren das geltende Recht auf seine Vereinbarkeit mit Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG überprüft und Änderungsvorschläge erarbeitet hat.

Die Freie Wohlfahrtspflege NW hat diesen Diskussionsprozess mit den von ihr vertretenen gesellschaftlichen Gruppen begleitet.

Wir begrüßen, dass die Landesregierung sich der sozialpolitischen Aufgabe stellt, Menschen mit Behinderungen ein selbst bestimmtes Leben zu ermöglichen, und sich eine zeitnahe Umsetzung als Ziel gesetzt hat. Wir begrüßen insbesondere die Bestrebung zur Durchsetzung einer Gleichberechtigung von Frauen und Männern in § 2 Behinderte Frauen BGG NRW.

Zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderungen und zur Durchsetzung der Gleichbehandlung ist eine effiziente Koordination auf der Landesebene und bei den zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften notwendig.

In vielen Gemeinden gibt es bereits Beauftragte bzw. Koordinatorinnen und Koordinatoren für die Belange der Menschen mit Behinderungen, die unmittelbaren Kontakt zu den Beteiligten und den administrativen Verantwortungs- und Entscheidungsstrukturen gewährleisten.

Mit der Umsetzung eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen in NRW im Jahre 2003 leistet die Landesregierung einen wichtigen Beitrag im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 (EJMB). Dieser Begriff „Menschen mit Behinderungen“ sollte in diesem Gesetz durchgängig verwandt werden. Dies entspricht auch der Meinungsbildung in der Arbeitsgruppe „Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen“.

Zu § 1 Ziel des Gesetzes

Wünschenswert wäre die stärkere Betonung des Normalisierungsprinzips als wichtige Maxime zukünftiger Behindertenpolitik.

§ 3 Behinderungen, Benachteiligungen

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen ausdrücklich die vorgesehene Beweislastumkehr aus § 3 Abs. 3.

Zu § 4 und § 7 BGG NRW

Ein wichtiger Baustein hin zu einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum. Insbesondere der Zugang für sinnes-

behinderte Menschen zu Landtags- und Kommunalwahlen, wurde ausreichend ausgestaltet.

§ 7 des Entwurfes BGG NRW regelt die Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr. Zur realistischen Umsetzung wäre es jedoch aus unserer Sicht erforderlich, dass auch gewisse Gesetze und Verordnungen wie die Versammlungsstättenverordnung, die Geschäftshausverordnung, das Denkmalschutzgesetz und insbesondere die Bauordnung in der Weise abgeändert werden, dass Barrierefreiheit bei Anordnung, Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Gebäuden im jeweils zu regelnden Sinne zwingend Beachtung findet. Hier sei ausdrücklich auf den Vorschlag zu einem Landesgleichstellungsgesetz für behinderte Menschen der Arbeitsgruppe "Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen" beim MASQT verwiesen.

Besonders herauszustellen ist die notwendige schrittweise Umsetzung der Barrierefreiheit bei Altbauten und die Notwendigkeit auch kleinere Bauvorhaben an den Maßstäben der Barrierefreiheit zu messen. Nur so ist es mittelfristig möglich, dass der Zugang zu Gebäuden im öffentlichen Raum für Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, tatsächlich ermöglicht wird.

Zu § 11 Berichtspflicht der Landesregierung

Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt die Berichtspflicht der Landesregierung und die Beschäftigung mit den Auswirkungen und Anwendungsproblemen in der Praxis bei der Umsetzung des Gesetzes.

Wir halten es jedoch für unzureichend, dass hier nur der Landesbehindertenrat oder der Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen im Rahmen seiner Aufgaben und Kompetenzen gemäß §§ 12 und 13 beteiligt werden. Neben dem Landesbehindertenrat bestehen in NRW weitere Dachverbände und Selbsthilfeorganisationen, die satzungsgemäß das Interesse an der Gleichstellung für Menschen mit Behinderungen verfolgen. Die Landesregierung und die Ministerien arbeiten seit vielen Jahren vertrauensvoll mit den Fachleuten innerhalb der Freien Wohlfahrtspflege zur Verbesserung der Situation der Menschen mit Behinderungen in NRW zusammen und lassen sich von diesen in Belangen der Gleichstellung beraten. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW setzen sich aufgrund ihrer Satzungen für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen ein. Zumindest diese Verbände verfügen über so viel Fachwissen, dass sie neben dem Landesbehindertenrat angehört werden müssten.

Zu §§ 12 und 13 Aufgaben, Aufgabenübertragung und Rechtsstellung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

Gemäß § 12 kann die Landesregierung die Aufgabe, über die Umsetzung des BGG NRW und andere Belange von Menschen mit Behinderungen nach Maßgabe des § 13 zu wachen, dem Landesbehindertenrat e.V. übertragen. Erst wenn dieser die Aufgabenübertragung vorzeitig beenden möchte oder der Landtag neu zusammengesetzt wird, kann diese Aufgabe auch einem Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen übertragen werden.

Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen gehören gemäß § 13 insbesondere die Aufgaben der Überwachung der Umsetzung des BGG NRW und die Durchsetzung der Gleichbehandlung behinderter und nicht behinderter Menschen, sowie das Anregen von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligung von Menschen mit

Behinderungen abzubauen und ihrem Entstehen entgegenzuwirken. Insbesondere bedeutet dies, dass die Umsetzung und Durchsetzung der Ziele und Normen des BGG NRW überwacht und durchgesetzt werden sollen.

Dies ist eine hoheitliche Aufgabe der Landesregierung und es scheint mehr als zweifelhaft, ob diese Aufgabe per Gesetz als Regelfall einem privatrechtlich organisierten eingetragenen Verein übertragen werden kann. Grundsätzlich sollen hoheitliche Aufgaben durch Beamte wahrgenommen werden (siehe auch Art. 33 IV GG). Gerade die Überwachung der Umsetzung eines Gesetzes erscheint als so gravierende und entscheidende Aufgabe, dass sie unseres Erachtens nicht auf Dritte übertragen werden kann.

Unserer Auffassung nach ist die Aufgabenerfüllung daher in der Verantwortung des Landes NRW zu verankern, z.B. durch einen Landesbeauftragten für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Zur Begründung der Übertragung der Aufgabe auf den Landesbehindertenrat e.V. wird die jetzt schon bestehende Verantwortung und langjährige Beratung der Landesregierung durch den Verein in Bezug auf behindertenpolitische Fragen herausgestellt. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege stehen jahrzehntelang in gutem Kontakt mit den Verantwortlichen in Ministerien und Landesregierung. Ihre Erfahrung und ihr Fachwissen wird von diesen intensiv genutzt und viele Programme der Landesregierung und Ministerien sind auf Initiative der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege zurückzuführen und durch ihre Mitwirkung entstanden. Insofern ist es unverständlich, warum der Landesbehindertenrat e.V. eine exponierte Stellung als Beratungsgremium der Landesregierung innehaben soll.

Der Landesbehindertenrat vertritt nicht die Interessen aller Menschen mit Behinderungen in NRW, sondern lediglich die seiner Mitglieder. Daher ist es fraglich, ob der Verein tatsächlich für die Wahrung der Interessen der Menschen mit Behinderungen und ihrer Gleichbehandlung in ganz NRW sprechen kann. Fraglich ist auch, inwieweit ein privatrechtlicher Verein die Vorschriften dieses Gesetzes sowie sonstiger Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, überwachen kann und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben können.

Nach unserer Auffassung sind außerdem die in den Absätzen 2 und 3 des § 13 geregelten Befugnisse eines Landesbeauftragten und seine Mitwirkungsmöglichkeiten unausgewogen. Während der Landesbeauftragte gemäß § 13 Abs. 2 die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes „überwachen“ soll, wird ihm gemäß § 13 Abs. 3 lediglich ein Anhörungsrecht bei den Ressorts eingeräumt. Zum Vergleich regelt § 15 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes ein Beteiligungsrecht der beauftragten Person. Ein solches Beteiligungsrecht halten wir auch für Nordrhein-Westfalen für angezeigt. Nur so kann unserer Auffassung nach sichergestellt werden, dass die Durchsetzung auch wirklich vollzogen werden kann.

Um auch die Zusammenarbeit auf der örtlichen Ebene sicherzustellen, sollte in Artikel 2 „Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen“ für den Behindertenbeauftragten der Gemeinde nicht nur die Zusammenarbeit mit den örtlichen Organisationen der Behindertenselbsthilfe festgeschrieben werden, sondern auch mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege. Sie sind für alle Hilfen für Menschen mit Behinderungen ein wichtiges gestaltendes Element und damit auch ein wichtiger Partner für den Behindertenbeauftragten.

Zum Regelungsbereich Bildung

Ein zentrales Anliegen behinderter Menschen ist der Zugang zu Bildungsmaßnahmen vom Elementarbereich bis hin zu Hochschule und Berufsausbildung. Nur durch die gleichberechtigte Teilhabe in diesen Segmenten kann auch im Erwachsenenalter eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durchgesetzt werden. Bildung schafft mit der Fähigkeit, Hilfen selbst zu organisieren und bestimmte Aufgaben eigenständig und ohne fremde Hilfe zu erledigen, die Voraussetzung für ein selbstständiges Leben.

Menschen mit Behinderungen haben derzeit jedoch noch nicht die gleichberechtigten Zugangsmöglichkeiten zu Kindergarten, Schule, Hochschule und Berufsausbildung wie Menschen ohne Behinderung. Auch dieser Benachteiligung sollte durch ein BGG NRW Abhilfe geschaffen werden.

Erforderlich dazu wäre jedoch die Änderung bestimmter Gesetze, wie z.B. das Gesetz zur Ordnung des Schulwesens, das Schulverwaltungsgesetz, das Gesetz über die Schulpflicht, das Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen und das Gesetz über die Hochschulen des Landes NRW. Es geht nicht nur um die Beseitigung der baulichen Barrieren zum Zugang zu Regelkindergärten, Regelschulen, Hochschulen und zur Berufsausbildung. Es geht vor allem um gleiche Zugangsmöglichkeiten zu Bildungsressourcen wie nicht behinderte Menschen ohne Finanzierungsvorbehalt. Unverständlich ist, warum die Änderungen im Schulsystem in einen Zusammenhang mit der PISA-Studie gestellt werden und eine Normierung erst aufgrund der Erkenntnisse, die in der Zukunft daraus gezogen werden, geschehen soll. Hierbei handelt es sich in erster Linie um eine allgemeine Bildungsreform, deren Ausgestaltung die Belange behinderter Menschen nicht oder nur unzureichend berücksichtigt.

Das Vernachlässigung des Bildungssektors im BGG NRW ist unserer Auffassung nach nicht vertretbar.

Zu Beratung und Persönlicher Assistenz

In dem vorgelegten Gesetzesentwurf fehlt die Normierung des Rechts auf unabhängige Beratung von behinderten Menschen. Die Regelungen des SGB IX und des BSHG richten sich auf sozialrechtliche Fragen und das Rehabilitationsrecht. Der gesamte Bereich der psychosozialen Beratung im Sinne der Ermöglichung einer selbst bestimmten Lebensführung wird bedauerlicherweise nicht geregelt. Wir empfehlen dringend, den Gesetzesentwurf zu ergänzen und nachzubessern, um diesem Arbeitsbereich in NRW eine Chance zu geben.

Auch die Möglichkeit, persönliche Assistenz in Anspruch zu nehmen, wird nicht normiert. Damit bleibt den Betroffenen weiterhin nur die uneindeutige gesetzliche Regelung des BSHG, die – das zeigt die bisherige Erfahrung – nicht geeignet ist, diesen neuen Ansatz in der Hilfe für Menschen mit einer Behinderung zu entwickeln.

Wuppertal, den 6. Februar 2003

Dr. Jörg Steinhausen
- Vorsitzender -